

Pflege.Digitalisierung Invest AG
Heidelberg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Pflege.Digitalisierung Invest AG

Heidelberg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen
Abschlussprüfers

Inhalt

	Anlage
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025	2
Anhang für das Geschäftsjahr 2025	3
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	5

Pflege.Digitalisierung Invest AG
Bilanz zum 31. Dezember 2025

Anlage 1

AKTIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR	PASSIVA	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Finanzanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	6.600.000,00	5.400.000,00
			II. Kapitalrücklage	4.742.734,00	4.622.734,00
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.529.942,11	4.324.793,00	III. Gewinnrücklagen		
	<u>4.529.942,11</u>	<u>4.324.793,00</u>	Gesetzliche Rücklage	0,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			IV. Bilanzverlust	-6.779.811,26	-6.739.100,77
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon Verlustvortrag		
sonstige Vermögensgegenstände	0,00	204.075,83	EUR -6.739.100,77 (Vorjahr EUR -6.605.215,95)	<u>4.562.922,74</u>	<u>3.283.633,23</u>
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr					
EUR 0,00 (EUR 0,00)	<u>0,00</u>	<u>204.075,83</u>	B. RÜCKSTELLUNGEN		
			sonstige Rückstellungen	11.873,00	33.570,00
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	55.630,84	2.142,31	C. VERBINDLICHKEITEN		
	<u>55.630,84</u>	<u>206.218,14</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.950,00	17.814,98
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.043,41	875,34	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.950,00 (Vorjahr: EUR 17.814,98)		
			2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.870,62	1.196.367,61
	<u>4.586.616,36</u>	<u>4.531.886,48</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 8.870,62 (Vorjahr: EUR 1.196.367,61)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	500,66
			davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 500,66)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 500,66)	<u>11.820,62</u>	<u>1.214.683,25</u>
				<u>4.586.616,36</u>	<u>4.531.886,48</u>

Pflege.Digitalisierung Invest AG
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1 . sonstige betriebliche Erträge	16.133,36	0,00
- davon Erträge aus Währungsumrechnung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	8.000,00	24.000,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	34,40	112,80
- davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	48.144,79	100.413,55
- davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	13.484,72
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	664,66	22.843,19
- davon an verbundene Unternehmen EUR 664,60 (Vorjahr: EUR 729,25)		
6. Ergebnis nach Steuern	-40.710,49	-133.884,82
7. Jahresfehlbetrag	-40.710,49	-133.884,82
8. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	6.739.100,77	6.605.215,95
9. Bilanzverlust	6.779.811,26	6.739.100,77

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Pflege.Digitalisierung Invest AG hat ihren Sitz in Heidelberg und ist im Handelsregister Mannheim unter der Nummer HRB 739635 eingetragen. Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des AktG beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung (§§ 276, 288 HGB) und bei der Offenlegung (§ 326 HGB) des Jahresabschlusses werden in Anspruch genommen.

Der Abschluss ist unter Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt worden. Wir verweisen hierzu auf den nachfolgenden Abschnitt.

Unternehmensfortführung

Die Liquiditätslage der Gesellschaft hat sich im Geschäftsjahr 2025 erholt. Dies ist zurückzuführen auf die erfolgreiche Durchführung einer Kapitalerhöhung und die Reduzierung der operativen Kosten. Mit Durchführung der Kapitalerhöhung sind der Gesellschaft insgesamt liquide Mittel von EUR 1,32 Mio. zugeflossen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde in das Handelsregister der Gesellschaft am 11. März 2025 eingetragen. Durch die eingeworbenen liquiden Mittel wurden sämtliche – damals bestehende – Verbindlichkeiten der Gesellschaft getilgt. Per 31. Dezember 2025 verfügt die Gesellschaft über liquide Mittel von rund TEUR 56. Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden 12 Monaten maximal Kosten in Höhe von TEUR 50 anfallen. Verbindlichkeiten bestehen aktuell in Höhe von TEUR 14. Darüber hinaus besteht eine Finanzierungszusage zwischen der Gesellschaft und der Muttergesellschaft, Deutsche Balaton AG, über weitere TEUR 30, die einseitig von der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2027 in Anspruch genommen werden kann. Der Vorstand geht daher vorbehaltlich etwaiger unvorhergesehener Kosten davon aus, dass die vorhandenen Finanzmittel für die Fortführung der Geschäftstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ausreichen, ohne dass die Zuführung weiterer Finanzmittel notwendig sein wird. Die Gesellschaft benötigt jedoch auch in Zukunft weitere finanzielle Mittel zur Unternehmensfortführung.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden sowie Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite und Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden.

Die in den **Finanzanlagen** ausgewiesene Beteiligung als Wertpapier des Anlagevermögens ist nach dem Grundsatz der Einzelbewertung mit den Anschaffungskosten bilanziert. Voraussichtlich dauernden Wertminderungen von Anteilen an Finanzanlagen wird durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung

getragen. Wertaufholungen (Zuschreibungen) werden, soweit die Gründe für zuvor vorgenommene Abschreibungen am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, höchstens bis zu den historischen Anschaffungskosten vorgenommen. Die Gliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert bewertet.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Finanzanlagen

In den Finanzanlagen ist eine Beteiligung in Höhe von EUR 4.529.942,11 (Vorjahr: EUR 4.324.793,00) ausgewiesen. Bei der Beteiligung handelt es sich, um die Recare Holding GmbH, mit Sitz in Berlin.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Es handelt sich um Kontokorrentguthaben in Höhe von EUR 55.630,84 (Vorjahr: EUR 2.142,31).

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital betrug zum Bilanzstichtag EUR 6.600.000,00 (Vorjahr: EUR 5.400.000,00) und ist in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist in Höhe von EUR 6.600.000,00 vollständig eingezahlt.

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 1.200.000,00 durchgeführt und am 11.03.2025 im Handelsregister eingetragen.

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, für höchstens fünf Jahre nach Eintragung des genehmigten Kapitals in die Satzung der Gesellschaft das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien einmalig oder mehrmals gegen Bar- und / oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt; sie nehmen stattdessen bereits von Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft teil, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Die neuen Aktien können auch von einem durch den Vorstand bestimmten Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Des Weiteren ist der Vorstand hierbei ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ganz oder teilweise auszuschließen.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.700.000,00, eingeteilt in bis zu 2.700.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber von Wandelanleihen mit Wandlungsrechten bzw. -pflichten („Schuldverschreibungen“), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19. Oktober 2023 beschlossenen Ermächtigung bis zum 18. Oktober 2028 von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90% der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Sie wird nur durchgeführt, soweit von den Wandlungsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen tatsächlich erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungspreis. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien besteht nicht.

Bilanzverlust

in Euro	Geschäftsjahr 2025	Geschäftsjahr 2024
Stand Geschäftsjahresbeginn	-6.739.100,77	-6.605.215,95
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-40.710,49	-133.884,82
Stand Geschäftsjahresende	-6.779.811,26	-6.739.100,77

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum Geschäftsjahresende EUR 4.742.734,00. (Vorjahr: EUR 4.622.734,00). Der Anstieg in Höhe von EUR 120.000,00 resultiert aus der Kapitalerhöhung.

Verbindlichkeiten

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 8.870,62 (Vorjahr: EUR 1.196.367,61) handelt es sich in Höhe von EUR 8.870,62 (Vorjahr: EUR 26.138,36) um eine Verbindlichkeit aus einer Konzernumlage. Die restlichen Verbindlichkeiten resultieren aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben analog zum Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Löhne und Gehälter

Dem Vorstand wurden im Geschäftsjahr 2025 Bezüge in Höhe von EUR 8.000,00 gewährt.

Abschreibungen auf Finanzanlagen

Abschreibungen auf Finanzanlagen waren im Geschäftsjahr 2025 wie im Vorjahr keine zu berücksichtigen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von EUR 48.144,79 (Vorjahr: EUR 100.413,55) enthält im Wesentlichen Konzernumlagekosten EUR 21.470,62 (Vorjahr: EUR 11.974,38), Kosten der Börsennotierung von EUR 9.843,27 (Vorjahr: EUR 15.642,71) sowie Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von EUR 7.929,56 (Vorjahr: EUR 3.335,11).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, Haftung, Treuhandverhältnisse

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Zum Berichtsstichtag 31.12.2025 gehörten dem Vorstand folgende Personen an:

Birkert, Rolf
ausgeübter Beruf: Vorstand

Wendt, Yannick (ab dem 1. September 2025)
Ausgeübter Beruf: Jurist

Zum Berichtsstichtag 31.12.2025 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Mayer, Gerhard (Vorsitzender)
ausgeübter Beruf: Kaufmann

Katheder, Eva (stellvertretende Vorsitzende)
ausgeübter Beruf: Unternehmensberaterin

Vogel, Daniel
Ausgeübter Beruf: Beteiligungsmanager

Dem Aufsichtsrat wurden bis zum Berichtsstichtag 31.12.2025 Bezüge in Höhe von EUR 4.500,00 (Vorjahr: EUR 6.050,00) gewährt.

Konzernzugehörigkeit

Die Pflege.Digitalisierung Invest AG wurde in den Konzernabschluss zum Berichtsstichtag 31.12.2025 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, einbezogen.

Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht

„Die Pflege.Digitalisierung Invest AG hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen bis zum Berichtsstichtag 31.12.2025 aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Maßnahmen wurden im Berichtszeitraum auf Veranlassung eines verbundenen Unternehmens weder getroffen noch unterlassen.“

Heidelberg, 24. Juni 2026

Rolf Birkert, Vorstand
Yannick Wendt, Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2025

	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungs-, Herstellungs- kosten	kumulierte Abschreibung	Abschreibung Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibung	Zuschreibung Geschäftsjahr	Buchwert Geschäftsjahr	Buchwert Vorjahr
	01.01.2025 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	01.01.2025 EUR	EUR	EUR	EUR	31.12.2025 EUR	EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Finanzanlagen													
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	10.633.786,25	205.149,11			10.838.935,36	6.308.993,25				6.308.993,25		4.529.942,11	4.324.793,00
Summe Finanzanlagen	10.633.786,25	205.149,11			10.838.935,36	6.308.993,25				6.308.993,25		4.529.942,11	4.324.793,00
Summe Anlagevermögen	10.633.786,25	205.149,11			10.838.935,36	6.308.993,25				6.308.993,25		4.529.942,11	4.324.793,00

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Pflege.Digitalisierung Invest AG, Heidelberg

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Pflege.Digitalisierung Invest AG, Heidelberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter im Abschnitt "Unternehmensfortführung" im Anhang aufmerksam. Darin beschreiben die gesetzlichen Vertreter, dass die Gesellschaft zum Abschlussstichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 56 verfügt. Nach aktueller Planung gehen die gesetzlichen Vertreter davon aus, dass in den kommenden 12 Monaten maximal Kosten in Höhe von TEUR 50 anfallen. Darüber hinaus besteht eine Finanzierungszusage zwischen der Gesellschaft und der Muttergesellschaft über weitere TEUR 30, die einseitig von der Gesellschaft bis zum 30. Juni 2027 in Anspruch genommen werden kann. Die gesetzlichen Vertreter gehen vorbehaltlich etwaiger unvorhergesehener Kosten davon aus, dass die vorhandenen Finanzmittel für die Fortführung der Geschäftstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten ausreichen, ohne dass die Zuführung weiterer Finanzmittel notwendig sein wird. Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter benötigt die Gesellschaft jedoch auch im Anschluss daran weitere finanzielle Mittel zur Unternehmensfortführung. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, da

dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2026

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. M. Jüngling
Wirtschaftsprüfer

gez. C. Klug
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.